

Benutzungsreglement

der Gebäude und Infrastruktur der
reformierten Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen

gültig ab 1. Januar 2027

Die Stimmberechtigten der reformierten Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen beschliessen gestützt auf Art. 14 lit. a des Organisationsreglements vom 21. November 2024:

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benutzern der Gebäude und deren Infrastruktur der ref. Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen. Dies betrifft: • Kirche Aeschi • Kirche Krattigen • Kirchgemeindehaus Aeschi • Kirchliche Räume in Krattigen
Zuständigkeit	Art. 2 Für den Vollzug dieses Benutzungsreglements sind der Kirchgemeinderat Aeschi-Krattigen und die von ihm bezeichneten Stellen zuständig, nachfolgend Kirchgemeinde oder Beauftragte der Kirchgemeinde genannt.
Zweckbestimmung	Art. 3 ¹ Die Räumlichkeiten dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde. ² Die Räumlichkeiten können von Privatpersonen, Vereinen und sonstigen Organisationen (nachfolgend Benutzer genannt) zu privaten, kulturellen oder wirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, wenn • die kirchgemeindeeigenen Veranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt werden; • die Benutzung mit den Grundsätzen der reformierten Landeskirche vereinbar ist; • die Benutzung durch Dritte mit der Zweckbestimmung des Objekts vereinbar ist; • durch die Benutzung die Würde des Objekts gewahrt bleibt. ³ Ausgeschlossen sind Anlässe, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden oder gegen die Sittlichkeit verstossen.
Ausführungsbestimmungen	Art. 4 Der Kirchgemeinderat erlässt eine Benutzungsverordnung inkl. Hausordnungen.
Tarife	Art. 5 ¹ Für die Benutzung gelten die vom Kirchgemeinderat in der Benutzungsverordnung erlassenen Tarife. Die Tarife können vom Kirchgemeinderat angepasst werden. ² Der Kirchgemeinderat kann auf Gesuch hin Benutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen. ³ Alle weiteren Aufwendungen der Kirchgemeinde, insbesondere für erhöhten administrativen Aufwand, nicht ordnungsgemässe Rückgabe oder zusätzlichen Reinigungsaufwand werden mit dem Stundenansatz gemäss Tarif in Rechnung gestellt. ⁴ Bei Annullierung einer Reservation wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Bewilligungsentzug bei wiederkehrender Benutzung	Art. 6 Die erteilte Bewilligung kann entzogen werden, wenn • gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden; • das Benutzungsreglement, die Benutzungsverordnung oder die Weisungen der Beauftragten der Kirchgemeinde missachtet werden; • die Räumlichkeiten zweckentfremdet oder untervermietet werden; • Beschädigungen der Lokalitäten, an Geräten oder Einrichtungen vorkommen; • Beschädigungen nicht der Beauftragten der Kirchgemeinde gemeldet werden; • Reparaturen oder Benutzungsgebühren nicht bezahlt werden; • ungebührliches Verhalten in und um die Anlage zu Klagen Anlass gibt.
Ordnung / Schäden	Art. 7 In allen Räumen und Gebäuden ist auf Ordnung zu achten. Entstandene Schäden und übermässige Verunreinigungen sind der zuständigen Beauftragten der Kirchgemeinde zu melden.
Anordnungen	Art. 8 ¹ Die Anordnungen der Beauftragten der Kirchgemeinde sind zu befolgen. ² Dem Kirchgemeinderat steht das Recht zu, nach erfolgloser schriftlicher Ermahnung die Benutzer von der Belegung auszuschliessen.
Übergabe / Rücknahme	Art. 9 Die zuständige Beauftragte der Kirchgemeinde leitet die Übergabe und die Rückgabe der Räumlichkeiten.
Bewilligungen	Art. 10 Die Benutzer sind verpflichtet, rechtzeitig dafür besorgt zu sein, dass notwendige Bewilligungen für die Durchführung von Anlässen vorliegen. Es sind dies insbesondere: • Einzelbewilligung gemäss Gastgewerbegesetz; • Urheberrechte der SUISA.
Haftung	Art. 11 ¹ Die Kirchgemeinde lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen und Diebstahl ab. ² Die Benutzer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten, Einrichtungen und Anlagen verursachen oder für Verlust von Geräten und Materialien, insbesondere Schlüssel.

Schlussbestimmungen

Rechtspflege **Art. 12** Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21).

Inkrafttreten **Art. 13**¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden das «Benutzerreglement» vom 14. Juni 2002, die «Benutzer- und Gebührenordnung der Kirchen und der Mieträume Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen» vom 18. Juni 2014 und das «Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die der reformierten Kirche nicht angehören oder nicht angehört haben» vom 31. Mai 2005 sowie allfällige weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung:

Dieses Reglement wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 19. November 2026 genehmigt.

Aeschi b. Spiez, 20. November 2026

Reformierte Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Yvonne Pfister

Melanie Kappeler

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 20. Oktober 2026 bis 19. November 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat der ref. Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen und auf den Verwaltungen der Gemischten Gemeinde Aeschi b. Spiez und der Einwohnergemeinde Krattigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 20. Oktober 2026 publiziert.

Aeschi b. Spiez, 20. November 2026

Die Sekretärin:

Melanie Kappeler